

Satzungsentwurf

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.09.2023 in Frankfurt am Main.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Y
unter der Registriernummer VR _____ am _____.

Soweit in dieser Satzung Begriffe im männlichen oder weiblichen Genus verwandt werden, gilt der Begriff in dem Genus, der auf die jeweilige Person zutrifft. Die Beschränkung auf ein Genus dient der einfacheren Lesbarkeit und bedeutet nicht, dass nur Personen eines bestimmten Geschlechts gemeint sind oder Personen eines bestimmten Geschlechts bevorzugt werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Journalismus“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (52 Abs. 2 Nr. 1 AO) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (52 Abs. 2 Nr. 7 AO), die Förderung des demokratischen Staatswesens (52 Abs. 2 Nr. 24 AO) und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (52 Abs. 2 Nr. 25 AO)
2. Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch:
 - die Förderung von Medienbildung, journalistischer Aus- und Fortbildung und Kommunikation durch das Veranstanen von Workshops und Netzwerk-Veranstaltungen,
 - die Förderung der Medienkompetenz von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Zusammenarbeit mit Schulen, Universitäten und anderen Bildungsträgern durch Berufsinformation und Workshops,

- die Förderung des demokratischen Staatswesens sowie der Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements besonders in seinen gemeinnützigen Strukturen durch Tagungen, Ausbildungsprojekte und Medien-Exkursionen,
 - die Förderung des Austauschs durch Netzwerk-Veranstaltungen und Fachtagungen zum Beispiel zur journalistischer Praxis und ethischen Fragen in der Publizistik,
 - die Förderung der sozialen und beruflichen Integration von benachteiligten Menschen durch Projekte und Workshops,
 - die Förderung der Evangelischen Publizistik durch Nachwuchsgewinnung und Lobbyarbeit in Zusammenarbeit mit Medienhäusern und Gremien der Evangelischen Kirche.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung von Journalisten und von Angehörigen ähnlicher Berufe realisiert. Der Verein verfolgt seine Aufgaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen, Verbänden, Institutionen und Einzelpersonen, die im Bereich von Aus- und Weiterbildung für Medien-, Informations- und Kommunikationsentwicklung tätig sind.
 4. Der Verein kann unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung alle Geschäfte und Maßnahmen tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen, insbesondere auch Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben,

die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in seiner nächsten regulären Sitzung. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die einmalige Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann mit Zweidrittel-Mehrheit entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), den Austritt oder den Ausschluss des Mitgliedes.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres.
5. Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Als solcher gilt insbesondere, wenn ein Mitglied den Vereinszwecken zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.
6. Der Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein entbindet das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied nicht von der Verpflichtung, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.
7. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.
8. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse sowie mit Beginn der Auflösung der juristischen Person.
9. Der Vorstand hat einem Mitglied die Absicht, es durch Beschluss der Mitgliederversammlung auszuschließen, anzukündigen und dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Mitgliederversammlung ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss des Mitglieds von dieser Stellungnahme in Kenntnis zu setzen.

10. Jedes Mitglied hat dem Verein seine Adresse sowie etwaige Änderungen der Adresse mitzuteilen. An Mitglieder, die dem Verein zusätzlich eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können alle nach dieser Satzung schriftlich vorzunehmenden Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen per E-Mail verschickt werden.
11. Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse versandt werden.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Abwesenheit leitet der stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung. Sollten beide verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans

- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag an dem die Mitgliederversammlung stattfindet, wird dabei nicht mitgezählt.
 4. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel mindestens einmal im Jahr.
 5. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist zum Nachweis der gefassten Beschlüsse, nicht aber als Bedingung für deren Wirksamkeit, ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschrieben.
 8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die natürliche Personen sind, können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Mitglieder, die juristische Personen sind, können ihr Stimmrecht nur durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Prokuristen ausüben. Gesamtvertretungsberechtigte gesetzliche Vertreter und/oder Prokuristen können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Ein gesamtvertretungsberechtigter Vertreter ist befugt, den anderen gesamtvertretungsbefugten Vertreter schriftlich zu bevollmächtigen, ihn mit zu vertreten.

9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei einer Wahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die in einem vorausgegangenen Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint haben.
10. Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
11. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in einer Versammlung gefasst, bei denen die Mitglieder oder deren Vertreter am Ort der Mitgliederversammlung anwesend sind. Der Vorstand kann für einzelne Mitgliederversammlungen vorsehen, dass alle Mitglieder oder deren Vertreter oder die Mitglieder oder deren Vertreter, die das wünschen, ohne ihre Anwesenheit an dem Sitzungsort an der Mitgliederversammlung im Wege eines die Tonübertragung oder die Bild- und Tonübertragung zulassenden Mediums teilnehmen und die ihnen bei Mitgliederversammlungen zustehenden Rechte, insbesondere das Stimmrecht ausüben können. Es ist zulässig, dass ein Teil der Mitglieder oder deren Vertreter an dem Sitzungsort anwesend ist und zugleich andere Mitglieder oder deren Vertreter an der Sitzung teilnehmen, ohne an dem Sitzungsort anwesend zu sein (Hybridsitzung). Für die Einberufung, die Leitung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Protokollierung von Beschlüssen gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.
13. Beschlüsse nach § 9 dieser Satzung (Auflösung des Vereins) können nicht im Wege der vorstehend geregelten Beschlussfassung ohne Anwesenheit der Mitglieder oder deren Vertreter am Ort der Mitgliederversammlung gefasst werden.
14. § 243 Abs. 3 Nr. 1 Aktiengesetz (AktG) gilt entsprechend.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich handelnd gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Als Mitglied des Vorstands können natürliche Mitglieder des Vereins und die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, die Mitglied des Vereins sind, gewählt werden. Bei gesetzlichen Vertretern juristischer Personen endet ihr Amt als Mitglied des Vorstandes, wenn sie nicht mehr gesetzlicher Vertreter der juristischen Person sind. Über die Wahl jedes einzelnen Mitgliedes des Vorstandes ist gesondert abzustimmen. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.
Sollte vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes nicht ein neuer Vorstand gewählt oder der bestehende Vorstand ganz oder teilweise wiedergewählt werden, bleibt der zuletzt gewählte Vorstand kommissarische solange im Amt, bis der Vorstand wieder vollständig gewählt worden ist.
5. Vorstandsmitglieder können dadurch vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, dass die Mitgliederversammlung anstelle des abzubrufenden Mitgliedes ein neues Mitglied des Vorstandes wählt.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit sein Amt als Mitglied des Vorstandes niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Verein aus, endet sein Amt als Vorstand. An Stelle eines Mitgliedes des Vorstandes, das sein Amt niedergelegt hat oder das nach dem vorstehende Satz 2 aus dem Vorstand ausscheidet, wählt die Mitgliederversammlung auf einer unverzüglich dazu einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des Mitgliedes des Vorstandes, das ein Amt niedergelegt hat oder das aus dem Vorstand ausscheidet, einen Nachfolger.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder per Mail einberufen

werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen, und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist zum Nachweis der gefassten Beschlüsse, nicht aber als Bedingung für deren Wirksamkeit, ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand kann mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes unter Verzicht auf die Einhaltung aller Form- und Fristvorschriften beschließen.

8. Sitzungen des Vorstandes sind per Telefon- oder Videokonferenz sowie als hybride Sitzung möglich. In diesem Fall sind die Bestimmungen für Mitgliederversammlungen in § 7 Absatz 12 anzuwenden.
9. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, auch elektronisch, gefasst werden, wenn niemand Einwände gegen das Verfahren erhebt und der Beschluss in der Sache einstimmig erfolgt. In diesen Fällen gilt die in Ziffer 5 genannte Einladungsfrist nicht.
10. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein und gegebenenfalls gegenüber Mitgliedern des Vereins wird auf Schäden beschränkt, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufgaben beruht.
11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung, bei Erlöschen oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit der Auflage an Reporter ohne Grenzen, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden. Sollte zu dem Zeitpunkt, zu dem das Vermögen anfällt, der genannte Empfänger des Vermögens nicht mehr steuerbegünstigt sein, fällt

das Vermögen des Vereins mit der genannten Auflage an die Evangelische Kirche in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

2. Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsbefugte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person als Liquidator oder keine anderen Personen als Liquidatoren beruft.

Ort, Datum